

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern
Münsterplatz 3
3011 Bern

Bern, 1. Mai 2015

Änderungen im Arbeitsmarktgesetz / Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu den obenerwähnten Änderungen des Arbeitsmarktgesetzes Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der in unserer Dachorganisation vertretenen Personalverbände ist das vorliegende Gesetz ein wichtiges Instrument zur Kontrolle des Arbeitsmarktes im Kanton Bern. Im Grundsatz begrüssen wir die vorgesehenen redaktionellen Änderungen, weisen aber auch darauf hin, dass wir einige Abänderungen nicht nachvollziehen können:

Art. 4 / Übertragung von Aufgaben

Wir beantragen Art. 4a nicht zu streichen. Im Auftrag der Kamko führt der Verein AMKBE die Arbeitsmarktkontrollen durch und arbeitet eng mit den zuständigen paritätischen Kommissionen zusammen. Diese Aufgabenteilung hat sich in der Praxis bewährt und soll nicht geändert werden.

Art. 5, Absatz 2 / Zusammensetzung und Organisation

Wir lehnen das Stellvertretungsprinzip für die gewählten Kommissionsmitglieder der Kamko ab. Entgegen beispielsweise der Volkswirtschaftskommission ist die Kamko ein wichtiges Instrument der Arbeitsmarktaufsicht mit Entscheidungsbefugnis. Unseres Erachtens hat die Einsitznahme in diesem Gremium verbindlichen Charakter und bedarf einer dauerhaften personellen Zusammensetzung.

Art. 6 / Paritätische Kommissionen

In Anlehnung an die zu Art. 4 gemachten Äusserungen ist Art 6 unverändert im Gesetz zu belassen.

Art. 12 / Arbeitsmarktbeobachtung

Die Absicht der vorgeschlagenen Formulierung ist für uns nicht absehbar. Will man damit die kantonale Arbeitsmarktstatistik abschaffen und sich mit den arbeitsmarktlichen Erhebungen des Bundes begnügen, die allenfalls den regionalen Entwicklungen in unserem Kanton zuwenig oder gar nicht Rechnung tragen? Wir schlagen deshalb eine konkretere Formulierung bezüglich der statistischen Datenerfassung der Arbeitsmarktbeobachtung vor.

Art. 14 / Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Wir verstehen die Gründe für den vereinfachten Datenaustausch, wehren uns aber gegen eine Carte blanche. Die Gefahren des Datenmissbrauchs sind für die betroffenen Personen kaum abschätzbar, insbesondere bei der relativ breiten Zahl von möglichen Auskunftsstellen. Aus unserer Sicht ist zudem fraglich, ob die Formulierung mit den gesetzlichen Bestimmungen der bernischen Kantonsverfassung über den Datenschutz vereinbar ist. Ebenso wäre hier eine Einschätzung des kantonalen Datenschützers zwingend einzuholen.

Art. 15 / Entlassungen und Betriebsschliessungen

Art. 15 ist unverändert im Gesetz zu belassen. Bei Betriebsschliessungen und Entlassungen ist eine umgehende Information der Kamko unabdingbar. Eine regelmässige Information reicht bei derart einschneidenden Massnahmen nicht aus.

Antrag auf Einfügen eines neuen Artikels / Mindestlöhne

In etlichen Bereichen ohne allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge sind die Löhne nach wie vor so tief, dass sie kaum zum Überleben ausreichen und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verunmöglichen. Die Folgekosten dieser Entwicklung trägt die öffentliche Hand. Statt korrekter Mindestlöhne seitens privater Unternehmer muss die Sozialhilfe für fehlende Lohnbestandteile eintreten. In Anlehnung an die Forderung anderer Arbeitnehmerorganisationen verlangen wir deshalb die Aufnahme des nachfolgenden Artikels:

Der Regierungsrat erlässt in Absprache mit den Sozialpartnern Mindestlöhne in allen Branchen von Industrie, Dienstleistungen und Landwirtschaft, wenn diese nicht in Gesamtarbeitsverträgen allgemeinverbindlich geregelt sind.

Als Grundsatz bei der Bemessung des Mindestlohnes gilt: Jede Person hat das Anrecht auf einen Lohn, der einen existenzsichernden Lebensunterhalt ermöglicht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

Freundliche Grüsse

angestellte bern



Kurt Amiet, Geschäftsführer